



Bürgerinfo

Informationsblatt der Stadt Thannhausen, des Marktes Münsterhausen und der Gemeinde Balzhausen für alle Bürgerinnen und Bürger.
Das Bürgerinfo ersetzt nicht die amtlichen Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln.

Jahrgang 18

Freitag, 12. Dezember 2025

Nummer 25

Herzliche Weihnachtsgrüße

**Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,**

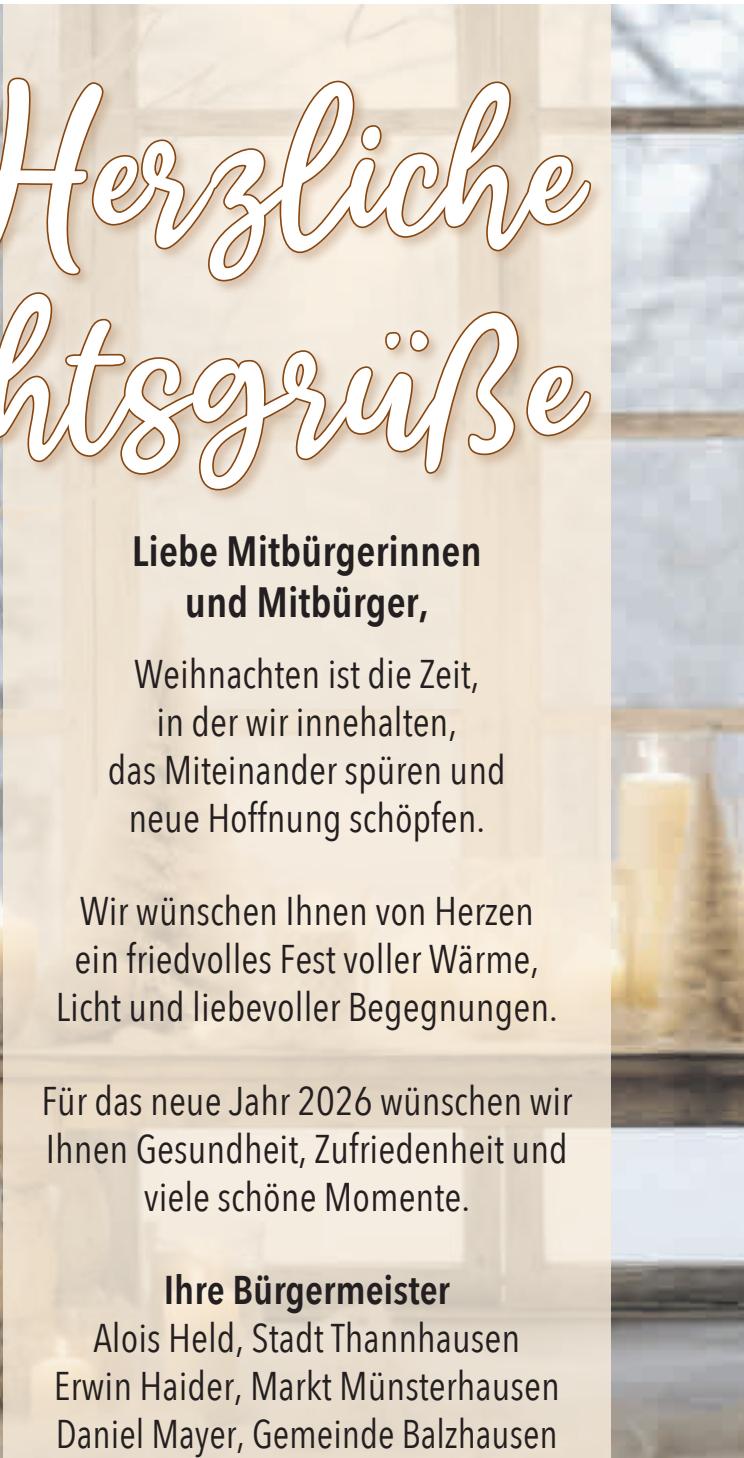
Weihnachten ist die Zeit,
in der wir innehalten,
das Miteinander spüren und
neue Hoffnung schöpfen.

Wir wünschen Ihnen von Herzen
ein friedvolles Fest voller Wärme,
Licht und liebevoller Begegnungen.

Für das neue Jahr 2026 wünschen wir
Ihnen Gesundheit, Zufriedenheit und
viele schöne Momente.

Ihre Bürgermeister

Alois Held, Stadt Thannhausen
Erwin Haider, Markt Münsterhausen
Daniel Mayer, Gemeinde Balzhausen



Serviceseite

Notrufe

Polizei.....	110
Feuerwehr.....	112
Rettungsleitstelle.....	112
Zentrale des ärztlichen Bereitschaftsdienstes.....	116 117
Sperren der EC-, Kredit-, Handykarten.....	116116
Giftnotruf München.....	089/19240

Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen

Rathaus Thannhausen,
Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen
Telefon 08281/901-0, Telefax 08281/901-20
Mail:vgem@thannhausen.de
Homepage:www.vg-thannhausen.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr
Mi. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di., Do. Bürgerinfo 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Sie können selbstverständlich auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten mit dem jeweiligen Sachbearbeiter einen Gesprächstermin vereinbaren.

Ansprechpartner:

1. Bgm. Thannhausen und Gemeinschaftsvorsitzender
Alois Held Tel. 08281/901-12
1. Bgm. Münsterhausen
Erwin Haider Mobil 0172/8593792
1. Bgm. Balzhausen
Daniel Mayer Tel. 08281/4883
Stabsstelle des Gemeinschaftsvorsitzenden
Marion Kreuzer Tel.: 08281/901-34
stabsstelle@thannhausen.de

Der direkte Draht 08281- Bauamt

Stephan Martens-Weh - Bauamtsleiter 901-22
Mail: bauamt@thannhausen.de
Manfred Raupach - Tiefbau 901-32
Maximilian Gross - Tiefbau 901-57
Mail: tiefbau.vgem@thannhausen.de
Martin Miller - Hochbau 901-27
Mail: hochbau.vgem@thannhausen.de
Angelika Nachtrub - Bauverwaltung 901-38
Mail: verkehrsrecht.vgem@thannhausen.de
Lisa Rendle- Vorzimer 901-23
Mail: bauamt@thannhausen.de
Nicole Botzenhart - Feuerwehrwesen 901-26
Mail: bauamt@thannhausen.de

Einwohnermeldeamt, Passamt

Frau Liedtke 901-14

Mail: einwohnermeldeamt.vgem@thannhausen.de

Frau Gessel 901-13

Mail: einwohnermeldeamt.vgem@thannhausen.de

Erschließung, Herr Schmid 901-30

Mail: erschliessung.vgem@thannhausen.de

Geschäftsstelle/Kämmerei

Thomas Bihler 901-16

Mail: kaemmerei.vgem@thannhausen.de

Martina Fahrner, Frau Hack 901-37

Mail: kaemmerei.gemeinden@thannhausen.de

EDV, Liegenschaften

Herr Kohler 901-35

Mail: edv.vgem@thannhausen.de

Hauptverwaltung, Peter Thoma 901-18

Mail: kommunalrecht.vgem@thannhausen.de

Kasse

Michael Ramp, Frau Seitzer 901-15

Mail: kasse.vgem@thannhausen.de

Zentrale Anordnungsstelle

Iris Mörz 901-31

Peter Stempfle 901-56

Mail: anordnung.vgem@thannhausen.de

Rentenwesen, Gewerberecht

Frau Abold, Frau Blochum-Schiegg 901-17

Mail: rente.vgem@thannhausen.de

gewerbe.vgem@thannhausen.de

Personalverwaltung

Sandra Schmid 901-21

Mail: personal.vgem@thannhausen.de

Bürgerinformation/soziale Angelegenheiten

Frau Blochum-Schiegg 901-9

Mail: sozial.vgem@thannhausen.de

Standesamt, Andreas Schütz.....	901-11
Mail: standesamt.vgem@thannhausen.de	
Steueramt, Sabrina Huber.....	901-10
Mail: steueramt.vgem@thannhausen.de	
Verkehrswesen, Angelika Nachtrub.....	901-38
Mail: verkehrsrecht.vgem@thannhausen.de	
Vorzimmer Gemeinschaftsvorsitzender Eva-Maria Pachner-Steinle, Christine Bentele.....	901-28
Mail: vorzimmer.vgem@thannhausen.de	

Stadt Thannhausen

Bauhof Thannhausen	
Bauhof Thannhausen	08281/798000
Telefax.....	08281/798002
Handynr.	0173/8644880

Wasserversorgung Thannhausen

Maximilian Ruf, Wasserwart	08281/798001
Telefax.....	08281/798002

Störmeldungen, Wasser-, Abwasserversorgung,.....	08281/1856
---	------------

Wasserhärte Thannhausen mit Nettershausen	mittel 10,0
Burg.....	mittel 12,2

Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrhaus Thannhausen	08281/3295
Burg.....	08281/790120

Kindergärten	
Kath. Kindergarten St. Vinzenz	08281/5656
Evang. Kindergarten Arche Noah.....	08281/6070
Kinderhaus Löwenzahn	08281/900450

Wertstoffhof Thannhausen Carl-Zeiss-Straße	
--	--

März - November	
-----------------	--

Freitag: 13.00 - 17.00 Uhr; Samstag: 09.00 - 14.00 Uhr	
--	--

Dezember - Februar	
--------------------	--

Freitag: 13.00 - 17.00 Uhr, Samstag: 09.00 - 13.00 Uhr	
--	--

Schulen	
---------	--

Anton-Höfer-Grundschule Thannhausen	
-------------------------------------	--

Telefon.....	08281/1344
Telefax.....	08281/2079

Stadtbücherei Thannhausen	
---------------------------	--

Telefon	08281/999304
---------------	--------------

www.buecherei.thannhausen.de	
------------------------------	--

Öffnungszeiten:	
-----------------	--

Dienstag und Freitag	von 14.30 Uhr - 18.30 Uhr
----------------------------	---------------------------

Kläranlage Thannhausen	
------------------------	--

Telefon	08281/999030
---------------	--------------

Familienstützpunkt Thannhausen	
--------------------------------	--

Saskia Kastner, Bahnhofstraße 1	
---------------------------------	--

Telefon.....	08281/798662
--------------	--------------

familienstaerztin@thannhausen.de	
----------------------------------	--

Öffnungszeiten:	
-----------------	--

Montag von 16.30 Uhr - 18.00 Uhr	
--	--

Dienstag.....	von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
---------------	---------------------------

Kath. Kindergarten St. Josef	08281/2145
------------------------------------	------------

Wertstoffhof	
--------------	--

jeden Samstag	09.00 Uhr - 11.00 Uhr
---------------------	-----------------------

Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk	
--	--

Burtenbach	
------------	--

Telefon.....	08285/9996-0
--------------	--------------

Bereitschaft	0172/5237541
--------------------	--------------

Wasserversorgung Münsterhausen	
--------------------------------	--

Störmeldung Wasserversorgung	08281/9874006
------------------------------------	---------------

Kläranlage Burtenbach - Münsterhausen	
---------------------------------------	--

Telefon.....	08285/433
--------------	-----------

Bereitschaft	0160/7331613
--------------------	--------------

Wasserhärte	
-------------	--

Wasserversorgung Münsterhausen	mittel 12,1 dH
--------------------------------------	----------------

Müllentsorgung	
----------------	--

Bestellungen / Umtausch / Rückgabe „blaue Vereinstonne“	
---	--

GRÖGER GMBH - Alexandra Sepp	
------------------------------	--

Telefon	08221/3606-20
---------------	---------------

Telefax	08221/3606-29
---------------	---------------

Kontakt Sportverein Münsterhausen	
-----------------------------------	--

blauevereinstonne@svmuenersterhausen.de	

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Bürgerinfos ist am

Montag, den 29. Dezember 2025 um 09:00 Uhr.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen bis spätestens zu diesem Termin per E-Mail an: buergerinfo@thannhausen.de ein.

Bei Veröffentlichungswunsch von Bildern denken Sie bitte an die Datenschutzerklärung.

Ohne diese werden Bilder nicht veröffentlicht!

Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen

Aus dem Rathaus wird berichtet

Auszug

aus dem vorläufigen Protokoll der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung (ohne Gewähr und vorbehaltlich der Genehmigung) vom 25.11.2025

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Bericht über die Jahresrechnung 2024

Mit der Einladung zur Sitzung erhielt jedes Mitglied den Rechenschaftsbericht.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 betrug im

Verwaltungshaushalt 2.609.496,66 €

Ansatz: 2.568.100,00 €

Vermögenshaushalt 476.287,54 €

Ansatz: 320.200,00 €

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt lag bei 476.287,54 €.

Die Zuführung an Rücklagen betrug 222.740,60 €.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht 2024 ist der Verbandsversammlung somit gem. Art. 102 Abs. 2 GO vorgelegt.

Halbjahresbericht – Abwicklung des Haushalts 2025

Der in der Anlage beigefügte Halbjahresbericht über die Abwicklung des Haushalts 2025 wurde den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung übermittelt.

Der Halbjahresbericht wird inhaltlich bekannt gegeben.

Die Verbandsversammlung nimmt den Halbjahresbericht 2025 zur Kenntnis.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 mit Finanzplan 2025 bis 2029

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2026 wurde jedem Mitglied als Vorinformation zugesandt.

Die wesentlichen Inhalte der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2026 werden erläutert.

Da die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zum 30.06.2025, die gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VGEMO für die Bemessung der Umlage maßgebend sind, noch nicht vorliegen, sollen für die Berechnung der Umlage 2026 die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes nach dem Stand vom 31.03.2025 herangezogen werden. Hierfür ist gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGEMO ein einstimmiger Beschluss der Gemeinschaftsversammlung erforderlich.

wohnerzahlen des Statistischen Landesamtes nach dem Stand vom 31.03.2025 herangezogen werden. Hierfür ist gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGEMO ein einstimmiger Beschluss der Gemeinschaftsversammlung erforderlich.

Beschluss:

Für die Bemessung der Umlage für das Haushaltsjahr 2026 werden die vom Statistischen Landesamt zum 31.03.2025 gemeldeten Einwohnerzahlen herangezogen.

Beschluss:

Der vollinhaltlich bekannt gegebenen und in der Anlage beigefügten Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2026 mit Finanzplan 2025 bis 2029 wird zugestimmt.

Anfragen/Bekanntgaben/Verschiedenes

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zwischenzeitlich im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes der Verwaltungsgemeinschaft ein Fotoautomat der Bundesdruckerei zur Erstellung von biometrischen, digitalen Passbildern für Pässe und Ausweise zur Verfügung steht. Die erstellten Passbilder können medienbruchfrei im Einwohnermeldeamt für Pässe und Ausweise weiterverarbeitet werden.

Thannhausen WUNSCHBAUM-Aktion

Besuchen Sie unseren Christbaum vor dem Rathaus.
Dort finden Sie viele Wünsche aufgehängt.

Wenn Sie einen Wunsch erfüllen möchten: Merken

Sie sich die Nummer auf der Kugel. Kommen Sie entweder im Rathaus während der Öffnungszeiten vorbei oder melden Sie sich telefonisch bei uns unter 08281/901-34.



Bekanntmachungen

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt:

Die Wahlleiterin der Stadt Thannhausen
Edmund-Zimmermann-Straße 3
86470 Thannhausen

Nach Anlage 10 GLKrWO

KOMMUNALWAHLN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
- des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

in der Stadt Thannhausen

Landkreis

Name des Landkreises

Günzburg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl

Anzahl

von _____ Gemeinderatsmitgliedern von 20 Stadtratsmitgliedern

Anzahl

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 08. Januar 2026, 18 Uhr,
der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im Rathaus Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen, Zimmer Nr. 1.06, barrierefrei,
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Nachdruck, Nachfotierung und Kopieren verboten!
 Zum freien Anheften

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 20 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wahlbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl
sondern zusätzlich von mindestens 120 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

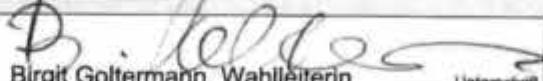
59. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

09.12.2025


Birgit Goltermann, Wahlleiterin
Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am: 16.02.2026

Veröffentlicht am:

im/in der

(Amtsblatt, Zeitung)

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Nach Anlage 10 GLKrWO

Der Wahlleiter des Marktes Münsterhausen
 Edmund-Zimmermann-Straße 3
 86470 Thannhausen

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt:

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt im Markt Münsterhausen

Name des Landkreises:

Landkreis Günzburg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl

<input checked="" type="checkbox"/> von 12 Gemeinderatsmitgliedern	<input type="checkbox"/> von _____ Stadtratsmitgliedern
--	---

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 08. Januar 2026, 18 Uhr,

der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.:

im Rathaus Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen, Zimmer Nr. 1.06, barrierefrei, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Nachdruck, Nachfotografie und Kopieren verboten!
 Zulässiges unterschrieben oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahleiterin/dem Wahleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

- Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landräatin, stellvertretender Landrat, Kreisräatin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksräatin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweistimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr zulässig.

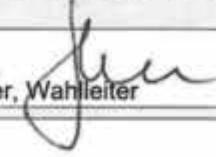
Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

09.12.2025

Robert Hartinger, Wahlleiter

Unterschrift



Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am: 16.02.2026

Veröffentlicht am:

im/in der

(Amtsblatt, Zeitung)

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Nach Anlage 10 GLKrWO

Die Wahlleiterin der Gemeinde Balzhausen
 Edmund-Zimmermann-Straße 3
 86470 Thannhausen

KOMMUNALWAHLN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

in der Gemeinde/ im Markt/ in der Stadt in der Gemeinde Balzhausen

Name des Landkreises

Landkreis Günzburg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08.03.2026, findet die Wahl

Anzahl

von 12 Gemeinderatsmitgliedern von _____ Stadtratsmitgliedern

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters

der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 08. Januar 2026, 18 Uhr,

der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im Rathaus Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen, Zimmer Nr. 1.06, barrierefrei, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 b) der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jungling

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahleiterin/dem Wahleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
- In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
- Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/sein Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können
- Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
 - kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wahlbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweistimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr zulässig.

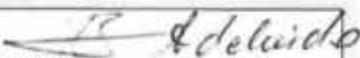
Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

09.12.2025

Adelinde Baur, Wahlleiterin

Unterschrift



Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am: 16.02.2026

Veröffentlicht am:

im/in der

(Amtsblatt, Zeitung)

Gemeinde/Markt/Stadt
Stadt Thannhausen
Edmund-Zimmermann-Straße 3
86470 Thannhausen

Nach Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrBek)
Verwaltungsgemeinschaft
Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen
Edmund-Zimmermann-Straße 3
86470 Thannhausen

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> des Gemeinderats/Stadtrats | <input checked="" type="checkbox"/> der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters |
| <input checked="" type="checkbox"/> des Kreistags | <input checked="" type="checkbox"/> der Landrätin oder des Landrats |

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem

Tag der Einreichung Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

48. Tag vor dem Wahlgang

bis Montag, den 19. Januar 2026, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungs- raums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Rathaus Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen, Zimmer Nr. E.02, Erdgeschoss	<p>Allgemeine Eintragungszeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr Montag, Dienstag und Donnerstag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Mittwoch: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Sondereintragungszeiten: Samstag, 17.01.2026: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch, 14.01.2026: 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr</p>	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/Im Markt/In der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

09.12.2025

Alois Held, 1. Bürgermeister

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am: 16.02.2026

Veröffentlicht am:

(Amtsblatt, Zeitung)

im/in der

Gemeinde/Markt/Stadt:
Markt Münsterhausen
Edmund-Zimmermann-Straße 3
86470 Thannhausen

Nach Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrBek)
Verwaltungsgemeinschaft
Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen
Edmund-Zimmermann-Straße 3
86470 Thannhausen

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- des Kreistags der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem

Tag der Einreichung Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

48. Tag vor dem Wahltag

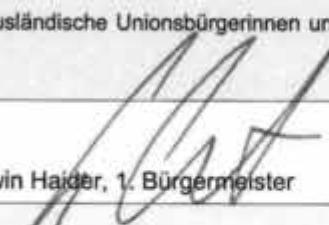
bis Montag, den **19. Januar 2026**, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Rathaus Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen, Zimmer Nr. E.02, Erdgeschoss	Allgemeine Eintragungszeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr Montag, Dienstag und Donnerstag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Mittwoch: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Sondereintragungszeiten: Samstag, 17.01.2026: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch, 14.01.2026: 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum
09.12.2025


Erwin Haider, 1. Bürgermeister
Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025 Abgenommen am: 16.02.2026
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Gemeinde/Markt/Stadt:
Gemeinde Balzhausen
Edmund-Zimmermann-Straße 3
86470 Thannhausen

Nach Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrBek)

Verwaltungsgemeinschaft:
Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen
Edmund-Zimmermann-Straße 3
86470 Thannhausen

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- des Kreistags der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem
 Tag der Einreichung Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

48. Tag vor dem Wahltag

bis Montag, den 19. Januar 2026, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste
eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Rathaus Thannhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen, Zimmer Nr. E.02, Erdgeschoss	Allgemeine Eintragungszeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr Montag, Dienstag und Donnerstag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Mittwoch: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Sondereintragungszeiten: Samstag, 17.01.2026: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch, 14.01.2026: 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/ im Markt/ in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/ beim Markt/ bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum:

09.12.2025

Daniel Mayer, 1. Bürgermeister

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am: 16.02.2026

Veröffentlicht am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)
im/in der _____



Aus dem Rathaus wird berichtet

Auszug

aus dem vorläufigen Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrates (ohne Gewähr und vorbehaltlich der Genehmigung) vom 18.11.2025

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Markt Münsterhausen - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord - 3. Änderung und Erweiterung - Entwurf - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Markt Münsterhausen hat die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans beschlossen. Die Stadt Thannhausen wird als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme zum Entwurf gebeten. Die Unterlagen des Entwurfs sind vom 30.10.2025 bis einschließlich 01.12.2025 in das Internet eingestellt unter: www.muensterhausen.de/bauleitplanung-muensterhausen-1

Beschluss:

Die Stadt Thannhausen erhebt keine Einwendungen gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord – 3. Änderung und Erweiterung“ des Marktes Münsterhausen.

Zweites Beteiligungsverfahren im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller

Auf die Beschlussfassung des Stadtrates in seiner Sitzung am 15.10.2024 über die Stellungnahme der Stadt Thannhausen zum Anhörungsentwurf zur Teilstudie des Kapitels Windkraft des Regionalplans Donau-Iller in der Fassung vom 02.07.2024 wird verwiesen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat in öffentlicher Sitzung am 21. Oktober 2025 die Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur Teilstudie des Kapitels Windkraft des Regionalplans Donau-Iller vorgenommen und zudem die Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die Abwägungsbeschlüsse der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller zur Stellungnahme der Stadt Thannhausen können bei liegender Anlage entnommen werden.

Gemäß Art. 18 und 20 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller (Staatsvertrag) i. V. m. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Der Planentwurf des Regionalplankapitels (Plansätze und Begründung) mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen können vom 10. November 2025 bis 09. Dezember 2025 zur kostenlosen Einsicht im Internet unter <https://www.rvdi.de/regionalplanung/beteiligungsverfahren> eingesehen und abgerufen werden.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht (sowie zweckdienlichen Unterlagen) kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller bis spätestens 09. Dezember 2025 Stellung nehmen. Nach Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLpG können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden.

Mit E-Mail vom 04.11.2025 wurde die Stadt Thannhausen in Kenntnis gesetzt, dass im Zeitraum der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgeben kann.

Beschluss:

Die Stadt Thannhausen gibt zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller keine Stellungnahme ab.

Jahresabschluss 2023 der städtischen Wasserversorgung und des Elektrizitätswerks

Der Jahresabschluss der Regiebetriebe Wasserversorgung und E-Werk der Stadt Thannhausen wurde von der KST Steuerberatungsgesellschaft mbH, Zusmarshausen, erstellt:

Der Jahresabschluss schließt mit folgenden Bilanzsummen: 6.122.188,32 €

Jahresgewinn 2023: 39.549,82 €

Der Bericht über den steuerrechtlichen Jahresabschluss 2023 mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung 2023 wurde den Mitgliedern des Stadtrates mit der Sitzungsladung übermittelt.

Beschluss:

Der Jahresgewinn 2023 wird festgestellt.

Der Jahresgewinn 2023 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Verbindlichkeiten bei der Stadt sind banküblich zu verzinsen.

Die Konzessionsabgabe auf den Jahresgewinn wird weiterhin unter Berücksichtigung der steuerlichen Mindestgewinnvorschriften abgeführt.

Umsetzung Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter an der Anton-Höfer-Grundschule Thannhausen - Beratung und Beschlussfassung über die Planungskonzeption zur Schaffung der erforderlichen zusätzlichen Flächen

Auf die Beratungen des Stadtrates vom 21.11.2023, 14.01.2025, 22.07.2025 und 28.10.2025 wird verwiesen.

In Abstimmung mit der Schulleitung und der Regierung von Schwaben wurde ein Raumprogramm im Entwurf erstellt, aus dem sich der erforderliche Flächenbedarf für die Ganztagsbetreuung einschließlich Mittagsverpflegung an der Grundschule ergibt. Nach Auffassung der Verwaltung stehen zumindest drei bautechnische Lösungen zur Herstellung des zusätzlichen Flächenbedarfs für die Ganztagsbetreuung zur Diskussion:

•Anbau an die bestehende Grundschule
•Rückbau des südlichen zweigeschossigen Gebäudeteils und Neubau einschließlich der zurückgebauten Flächen (Werk- und Klassenräume) in diesem Bereich

•Neubau eines freistehenden Gebäudes in direkter räumlicher Nähe zur Grundschule

Für weiterführende Gespräche mit der Regierung von Schwaben muss die Entscheidung hinsichtlich der baulichen Umsetzung im Vorfeld durch den Sachaufwandsträger getroffen werden sein.

Als Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat wurde die Obel Architekten GmbH mit der Erstellung einer Planungskonzeption beauftragt, die einzelne mögliche Varianten detailliert untersucht. Die Planungskonzeption soll für die einzelnen Varianten insbesondere Aussagen zu Lage und Grundriss, Kosten, Vor- und Nachteilen sowie die zeitliche Umsetzung enthalten.

In Abstimmung mit der Schulleitung und der Verwaltung wurde die beauftragte Planungskonzeption mittlerweile in insgesamt sieben Varianten erstellt. Die Planungskonzeption in den Varianten 1 – 7 wurde von Herrn Obel von der Obel Architekten GmbH in der Sitzung des Stadtrats am 22.07.2025 ausführlich vorgestellt und erläutert. Im Anschluss hat Herr Obel noch eingehend Fragen aus dem Gremium beantwortet.

Mittlerweile durchgeführte Untersuchungen zur Belastung der Raumluft mit Sporen und Bakterien im Kellergeschoss des bestehenden Schulgebäudes führten im Ergebnis zu keinen Beanstandungen.

Bedingt durch die vorgegebene Zeitschiene für die Einführung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern sollten dringend erforderliche Entscheidungen zur Umsetzung der erforderlichen baulichen Kapazitäten erfolgen. Nach Auffassung der Verwaltung kann insbesondere aus wirtschaftlichen Aspekten nur der Variante 6 bzw. 7 nähergetreten werden.

Es folgt eine ausführliche Diskussion, insbesondere hinsichtlich der Finanzierbarkeit der verschiedenen, dargestellten Varianten, wobei auch im Gremium die Auffassung dominiert, dass im Hinblick auf die aktuelle und mittelfristig zu erwartende Haushaltssituation gegenwärtig nur die Varianten 6 bzw. 7 finanziell leistbar sind.

Beschluss:

Die Erweiterung der Grundschule Thannhausen zur Gewährleistung der zusätzlich notwendigen Flächen für die Ganztagsbetreuung der Grundschüler soll auf Grundlage der Variante 6 oder 7 der Planungskonzeption der Obel Architekten GmbH zur Umsetzung kommen.

Die Verwaltung wird beauftragt auf Grundlage der Variante 6 oder 7 in Abstimmung mit der RvS die grundsätzlichen Fördermöglichkeiten zu klären.

Sofern die Auftragsvergabe der Objektplanung Gebäude den Schwellenwert für die europaweite Vergabe der Planungsleistungen überschreitet, soll im Rahmen des dann erforderlichen europaweiten Vergabeverfahren ein nichtöffentlicher Realisierungswettbewerb auf Grundlage der RPW 2013 durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Begleitung des europaweiten Verfahrens bei fachlich geeigneten Büros einzuholen.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Vorsitzende gibt die nachfolgenden Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung, bei denen die Geheimhaltungspflicht wegfallen ist, bekannt.

TOP 14 aus der Sitzung vom 28.10.2025

Ausschreibung Fischwasser - Verpachtung Mühlbach

Das Fischereirecht der Stadt Thannhausen am Fischwasser „Mühlbach“ Grundstück Fl. Nrn. 2133 und 2133/1 der Gemarkung Thannhausen, wird ab dem 01.01.2026 für 10 Jahre an Sophia Tegel-Wagner und Dominik Wagner, Thannhausen zu einem jährlichen Pachtzeit von XXXXX neu verpachtet.

TOP 15 aus der Sitzung vom 28.10.2025

Ausschreibung Fischwasser - Verpachtung Hasel

Das Fischereirecht der Stadt Thannhausen am Fischwasser „Hasel“ Grundstück Fl. Nrn. 1236, 1059 und 649 der Gemarkung Burg, wird ab dem 01.01.2026 für 10 Jahre an den Fischereiverein Balzhausen zu einem jährlichen Pachtzeit von XXXXX neu verpachtet.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Anfragen/Bekanntgaben/Verschiedenes



Markt Münsterhausen

Wir gratulieren

Markt Münsterhausen

97. Geburtstag von Maria Hartinger - Bürgermeister Erwin Haider gratuliert der ältesten Bürgerin

Münsterhausens

Zu ihrem 97. Geburtstag durfte sich Maria Hartinger, die älteste Bürgerin des Marktes Münsterhausen, über besonderen Besuch freuen. Im Kreise ihrer Familie wurde der Ehrentag in herzlicher Atmosphäre gefeiert, und auch zahlreiche Bekannte und Nachbarn schauten vorbei, um persönlich zu gratulieren.



Foto: Robert Hartinger

Bürgermeister Erwin Haider überbrachte die besten Glückwünsche des Marktes Münsterhausen sowie seine ganz persönlichen Grüße. Die Jubilarin freute sich sichtlich über die vielen warmen Worte und den Besuch.

Maria Hartinger ist die Ehefrau des verstorbenen Altbürgermeisters Paul Hartinger, der im Jahr 2000 verstarb und den Markt Münsterhausen viele Jahre geprägt hat. Der Markt Münsterhausen wünscht Maria Hartinger weiterhin Gesundheit, Freude und viele schöne Momente im Kreise ihrer Liebsten.

Sonstiges

Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach

Holzmastüberprüfung des Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach

Sehr geehrte Kunden und Kundinnen,

zur Sicherung des verlässlichen Netzbetriebes müssen unsere Stromversorgungsanlagen regelmäßig begutachtet und geprüft werden. Hierfür hat das GEW Burtenbach ein Partnerunternehmen beauftragt.

Die Firma FKM Seyferth wird voraussichtlich im Dezember die Überprüfung von Strommasten im gesamten Netzgebiet vornehmen. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, findet die Überprüfung im 1. Quartal 2026 statt. Hierfür müssen auch Privatgrundstücke betreten werden. Der Zugang zu Gebäuden ist nicht erforderlich. Bei Bedarf können sich die jeweiligen Mitarbeiter ausweisen.

Achtung: Es folgt keine weitere oder persönliche Benachrichtigung an die betroffenen Grundstückseigentümer.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne unter 08285/9996-0 an unsere Mitarbeiter.

Wir danken herzlichst für Ihr Verständnis!
Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach

Informationen des Landratsamtes

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Günzburg

Annahmestellen für pflanzliche Abfälle - Winter Öffnungszeiten 2025/2026

Kommune: Thannhausen

Standort: Komposthof Reili,
Münsterhauser Straße

Winter: Dezember - Februar
Samstag: 8:00 - 12:00 Uhr

Asbestentsorgung

Die Asbestabgabemöglichkeit bei der Deponie am Abfall- und Wertstoffzentrum Burgau am 07.01.2026 entfällt. In diesem Jahr können noch am 03. + 17.12.2025 Asbest- und Mineralfaserabfälle zur Deponie Burgau gebracht werden. Im Jahr 2026 ist der erste Abgabetag für diese Abfälle am Mittwoch, 21.01.2026. Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 08221/95-456 oder im Internet unter kaw.landkreis-guenzburg.de.

Allgemeine Informationen

Ök. Hospizinitiative Krumbach e. V.

Trauertreff Hospiz Krumbach

Am Freitag den 19.12.2025 findet um 14 Uhr in den Räumlichkeiten des Pfarrheims Maria Hilf, Stettiner Str. 2 in Krumbach der Trauertreff der Ökum. Hospizinitiative Krumbach und Umgebung e.V. statt.

eingeladen sind alle Trauernden, jeglichen Hintergrundes, zum Gespräch.

Die Veranstaltung wird von Trauerbegleitern geleitet.

Nähtere Information und Anmeldung erbeten unter Hospiztelefon 0173/1932390.

Vereinsnachrichten

Musikvereinigung Thannhausen Kirchenkonzert

Kirchenkonzert der Musikvereinigung Thannhausen zusammen mit dem Musikverein Burtenbach

Am Sonntag den 14.12.2025 lädt die Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen um 18 Uhr zum Kirchenkonzert in die Stadtpfarrkirche Mariä Himmelfahrt Thannhausen, zusammen mit dem Musikverein Burtenbach! Wie bereits im vergangenen Jahr wird es kein klassisches Gemeinschaftskonzert, bei dem beide Musikvereine nacheinander ihr Programm spielen - nein! Die MV Thannhausen und der MV Burtenbach spielen gemeinsam als ein Orchester! Dirigiert werden sie hierbei von Satoshi Hidaka von der MV Thannhausen und Lina Schlittenbauer vom MV Burtenbach. Auf dem Programm stehen beispielsweise „Imagasy“ von Thiemo Kraas oder „White Christmas“ von Irving Berlin.

Verpassen Sie nicht dieses besondere Kirchenkonzert. Die Musikvereinigung Thannhausen freut sich auf Ihren Besuch, der Eintritt ist frei.



Foto: Musikvereinigung Thannhausen

Jetzt günstig online drucken



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Robert-Bosch-Str. 14 | 86470 Thannhausen
www.feuerwehr-thannhausen.de

Thannhausen, 19.11.2025

Einladung

Zur Dienst- und Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Thannhausen

am Montag, den 05.01.2026 um 19.30 Uhr im Pfarrheim Thannhausen, Frühmeßstraße 9, laden wir Sie hiermit herzlichst ein.

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen. Für alle nichtamtlichen Veröffentlichungen übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen keinerlei Gewähr. Der sonstige Inhalt des Informationsblattes obliegt der Verantwortung des jeweiligen Autors.

Auflage: 4.000 Stück

Anzeige
online aufgeben
anzeigen.wittich.de

Gerne auch
telefonisch unter
Tel. 02624 9110

Tagesordnung:

- I. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- II. Totengedenken
- III. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
- IV. Rechenschaftsbericht des Kommandanten
- V. Rechenschaftsbericht des Jugendwerts
- VI. Rechenschaftsbericht des Kassierers und der Kassenprüfer
- VII. Entlastung Vorstandshaft
- VIII. Grußworte der Ehrengäste
- IX. Neuwahlen Kommandanten
- X. Ehrungen, Ernennungen
- XI. Bekanntgaben, Verschiedenes

Das Protokoll der letzten Versammlung liegt ab 18.30 Uhr zur Einsicht im Pfarrheim bereit und wird an der Sitzung nicht vorgelesen!

Mit freundlichen Grüßen

Alois Held, 1. Bürgermeister

Dr. -Ing Bernhard Niethammer, 1. Vorsitzender

Karl-Heinz Pfitzmayr, 1. Kommandant

Eingeladen sind nur Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Thannhausen



Wir danken all unseren
Kunden, Freunden und Bekannten
für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und
ein gesundes und glückliches neues Jahr!

Meisterbetrieb der Kfz-Innung
VOGG seit 1929
Kraftfahrzeuge / Tankstelle / Zweiräder
Rainer Vogg Kfz - Kirchheimer Str. 11 + 26 - 86868 Mittelneufnach



FRISÖRSEITEL
FÜR IHR PERFEKTES STYLING

Wir wünschen allen Kunden,
Freunden und Bekannten
eine schöne Weihnachtszeit
und einen guten Rutsch ins
neue Jahr.

Euer Frisör Seitel Team

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hallo Gisela (Lebensfreunde),
bitte melde Dich kurz telefonisch
oder WhatsApp bei mir. Mit lieben
Grüßen Falk

Dinkelscherben Seniorenwohn-anlage Bahnhofstr. 1, Stock, 61m²,
2 ZKB, Eckwohnung, Küche mit
Außenfenster, Balkon, Stellplatz ab
Januar 2026 zu vermieten. Anfra-
gen unter 082922232 oder
015129122432

„Kleines“ gesucht? **kleinanzeigen-regional**

**Wir wünschen allen Kunden und deren Angehörigen,
allen Mitgliedern und Unterstützern unserer Einrichtung
frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.**

Ambulante Krankenpflege e.V. Thannhausen

Ihr verlässlicher Verein seit 1906. Wir bieten an:

- Professionelle Grundpflege
- Behandlungspflege mit viel Erfahrung
- Beratungsbesuche bei Einstufung in die Pflegeversicherung
- hauswirtschaftliche Unterstützung
- Betreuung
- Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden durch unsere dafür zertifizierten Mitarbeiterinnen.



Ambulante
Krankenpflege
Thannhausen e. V.
08281 - 6868

Frühmeßstraße 9 – 86470 Thannhausen – Tel. 08281 6868

info@krankenpflege-thannhausen.de

www.krankenpflege-thannhausen.de

Bald ist Weihnachten.

Ich danke für Ihr

- Vertrauen und
- wünsche Ihnen frohe
und besinnliche
Weihnachtsfeiertage
- und ein gutes neues Jahr.



Ihre Ansprechpartnerin vor Ort
Monika Lytwyszenko

Tel. 0821 65093475 | Mobil 0177 9159844
monika.L@wittich-forchheim.de



DuoLiving - Eigentumswohnungen

**Zwei Häuser, neun Wohnungen in Krumbach.
Neubau und Bestand: Burgauer Straße 18 & 18a**

Ihre Vorteile

- 7 Wohnungen verfügbar
- Bezugsfertig & hochwertig
ausgestattet
- 2–4 Zimmer, ca. 60–110 m²
- Balkon, Terrasse oder Garten
- Tiefgaragenstellplatz

Jetzt Besichtigung vereinbaren!

Ulrike Kindermann

Tel. 08221/9009-40

Ulrike.Kindermann@bendl.de

www.bendl.de/duoliving

Wir erschaffen Lebenswelten.

80 **bendl**
JAHRE BAU.UNTERNEHMEN

JOBS IN IHRER REGION

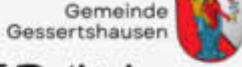
Java C++

Weitere Stellen finden Sie online [online](#)



jobs-regional.de

Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**



Gemeinde Gessertshausen

STELLV. LEITER/IN (m/w/d)

INKL. BEREICHSLEITUNG KINDERGARTEN
FÜR UNSERE KITA PUSTEBLUME

Alle Informationen:
www.gessertshausen.de oder QR-Code scannen





Hier sind wir erreichbar
08238 300613
personal@vg-gessertshausen.de

© Tanja Käferlein



**ALLES
IM GRIFF!**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg stellt ein!

Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin (m/w/d)
zentrale Betriebsorganisation und Infrastrukturmanagement in Vollzeit

- Sie haben Lust, Abläufe zu koordinieren und Prozesse zu optimieren?
- Sie sind organisiert und behalten auch bei komplexen Themen den Überblick?
- Sie wollen mit Ihrem Know-how den Abfallwirtschaftsbetrieb fit für die Zukunft machen?

 **AWB**
Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Augsburg

**Bewerben Sie sich bis
17. Dezember 2025!**



www.landkreis-augsburg.de/karriere **HEIMAT. HERZ. UMWELT.**

Zur Verstärkung unseres Lagerteams suchen wir **ab sofort**

eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) in Teilzeit
Arbeitszeit: Mo. bis Fr. von 8.00 bis ca. 14.00 Uhr, für 3 bis 4 Tage, nach Bedarf (saisonbedingt)

Wir bieten: Unterstützung - um Familie und Job zu vereinbaren, gutes Betriebsklima, Möglichkeit Erwerb des Gabelstaplerführerscheines

Ihre Aufgaben: Waren packen und palettieren, Warenkontrolle, allg. Aufgaben im Lagerbereich

Ihr Profil: Wir erwarten eine/n pragmatische/n Mitarbeiter/in mit selbstständiger Arbeitsweise und Teamfähigkeit

Geda garden and home GmbH
Zur Viehweide 4, 86473 Schönebach
H. Leitenmaier, Tel.: 08284/928925
E-Mail: s.leitenmaier@geda-produkte.de



Bewirb Dich jetzt!



Mitarbeiter (m/w/d)
für unsere Metzgerei

in Voll - Teilzeit oder auf Mini - Job - Basis

Werde Teil unseres Teams und sende Deine

Bewerbung an: **Staudenmarkt Korljan**

oder per Mail an: **z.Hd. Herrn Korljan**
Hauptstr. 34
86863 Langenneufnach

info@staudenmarkt-langenneufnach.de **Tel. 08239/592480**





Hier finden Sie ... einen Job mit Aussicht auf Heimat.





Bewirb Dich.



Spannung für geerdete Typen.

Elektriker in der Elektroinstallation (m/w/d)

- + Sicherer Job
- + Attraktive Bezahlung
- + Kostenloses Mittagessen
- + Strukturierte Einarbeitung

Mit Tatkraft, Know-how und Präzision schaffen wir Lüftungsgeräte, die gesunde Raumluft sichern – überall dort, wo sie entscheidend ist: in Kliniken, Laboren, Produktionsstätten und anderen Räumen mit höchsten Anforderungen.

Wir wachsen – und suchen Verstärkung!

In modernen Produktionshallen verdrahtest Du die komplette MSR-Technik in unseren individuellen Geräten. Echtes Handwerk. Industriell perfektioniert.

robatherm

 Jettingen-Scheppach

Mut. Ambition. Zukunft.

Deine Ausbildung bei robatherm.

Wir verwandeln Luft in Leistung – und geben Dir Rückenwind für Deinen fachlichen und persönlichen Wachstumskurs.

- + Übernahmegarantie bei guten Leistungen.
- + Umfangreiche Prüfungsvorbereitung.
- + Ein starkes, freundliches Team.

Geh Deinen Weg – mit einer Ausbildung oder einem dualen Studium bei robatherm!

robatherm

Ausbildung (m/w/d)

Industriemechaniker
Industrieelektriker
Mechatroniker für Kältetechnik
Maschinen- und Anlagenführer
Industriekaufmann
Fachinformatiker

Duales Studium

Wirtschaftsingenieurwesen
Betriebswirtschaftslehre
Maschinenbau

Mehr erfahren.



Neuigkeiten mit wenig
preispflichtiger Sonderausstattung

BIG DEAL GESCHENKT!

6 Jahre Garantie¹⁾
3 Inspektionen²⁾

DIE OPEL AKTIONSMODELLE / JAHRESENDSPURT

JETZT NOCH SCHNELL ZUGREIFEN!

OPEL CORSA EDITION

1.2 Benziner, 74 kW (100 PS), Neuwagen
TOP-AUSSTATTUNG INKLUSIVE

OHNE ANZAHLUNG
monatlich ab 3)

159,- €

OPEL ASTRA 5-TÜRER EDITION

1.2 Turbo Benziner, 96 kW (130 PS), Kurzzulassung 10 km
TOP-AUSSTATTUNG INKLUSIVE

OHNE ANZAHLUNG
monatlich ab 3)

199,- €

OPEL FRONTERA EDITION

1.2 MildHybrid, 74 kW (100 PS), Kurzzulassung 10 km
TOP-AUSSTATTUNG INKLUSIVE

OHNE ANZAHLUNG
monatlich ab 3)

199,- €

OPEL GRANDLAND EDITION

1.2 MildHybrid, 107 kW (145 PS), Kurzzulassung 10 km
TOP-AUSSTATTUNG INKLUSIVE

MONATLICH ab 3)
Einmalige Leasing-
sonderzahlung 1.990,- €

199,- €

JETZT IHR WUNSCHMODELL BEI UNS PROBEFAHREN /

1) Händlereigengarantie auf 10 wichtige Baugruppen. Der Erstattungssatz für Lohn und Material richtet sich nach der Gesamtfahrleistung bei Schadeneintritt. Einzelheiten unter www.händlereigengarantie.eu oder bei uns. 2) Drei Inspektionen jeweils gemäß Herstellervorgaben. Sie zahlen nur das Material und Zusatzarbeiten. 3) Einmal. Leasingsonderzahlung 0,- € (Corsa, Astra, Frontera) bzw. 1.990,- € (Grandland), Laufzeit 24 Monate (Grandland) bzw. 36 Monate (Corsa, Astra, Frontera), Laufleistung 5.000 km / Jahr (Corsa, Frontera, Grandland) bzw. 10.000 km / Jahr (Astra) zzgl. 1.295,- € Fracht. Ein Leasingangebot der Stellantis Bank S.A., Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, für die der Angebotsleistende als ungebundener Vermittler tätig ist. Angebote nur gültig auf Widerruf. Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten.

Kraftstoffverbrauch Corsa komb. 5,4 l/100 km, CO₂-Emissionen komb. 120 g/km, CO₂-Klasse D. Grandland komb. 5,6 l/100 km, CO₂-Emissionen komb. 128 g/km, CO₂-Klasse D. Frontera komb. 5,3 l/100 km, CO₂-Emissionen komb. 120 g/km, CO₂-Klasse D. Astra 5-Türer komb. 5,8 l/km. CO₂-Emissionen komb. 130 g/km, CO₂-Klasse D.



AAC Sigg GmbH

Unternehmenssitz:
Augsburg
Robert-Bosch-Str. 5
Tel. (0821) 7479-0

Augsburg
Donauwörther Str. 138
Tel. (0821) 217450

Augsburg
Donaustr. 7
Tel. (0821) 7947440

Meitingen-Herbertshofen
Ulrichstr. 17
Tel. (08271) 813260

opel-sigg.de

NEU!

Augsburg-Göggingen
Pilsener Str. 2
Tel. (0821) 808950

opel.haas-automobile.de

Unternehmenssitz:
Augsburg
Gögginger Str. 17a+b
Tel. (0821) 57052-0

Schwabmünchen
Augsburger Str. 64
Tel. (08232) 2090/99

Königsbrunn
Haunstetter Str. 57
Tel. (08231) 86033

SONDER-NACHLASS JETZT

BIS ZU²⁾

48%

Citroën Jumper Kastenwagen L2H2

2.2 Diesel BlueHDI, 103 kW (140 PS), Kurzzulassung 10 km, TOP GEWERBEKUNDEN-AUSSTATTUNG INKLUSIVE

Bei SIGG im Gewerbe- und Nutzfahrzeugzentrum Affing OT Mühlhausen
www.sigg-automobile.de



AAC Sigg GmbH

Augsburger Straße 36
86444 Affing OT Mühlhausen
A8 Augsburg-Ost Nähe Flughafen
Tel. 08207 - 95992-0

NEU!

Barpreis netto¹⁾ ab

NETTO-ANGEBOT
20.550 €

1) Angebot nur gültig für vorsteuerabzugsberechtigte Gewerbetreibende zzgl. der gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%. Der Preis steht gegenüber den Gewerbeleistungen. Preisempfehlung des Herstellers am Zeitpunkt der Erstattungsumsatz. Abhol- mit mögl. zzgl. preispflichtiger Sonderausstattung. Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten.



Wir danken

unseren Kunden für das
entgegengebrachte Vertrauen

und wünschen Ihnen
frohe Weihnachten und
alles Gute für das neue Jahr.

Albert, Tobias und Alexander

Bau von A - Z
Albert Zott
Maurermeister



Vogesenstraße 26
86424 Dinkelscherben
Tel. 0 82 92 / 27 97
anfrage@a-zott.de

LINUS WITTICH. Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung?
Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-17 / -35
Aufträge/Rechnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-20 / -25
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-25
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-27 / -40
Reklamation bzgl. Verteilung reklamation@wittich-forchheim.de	-0
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	

Viele weitere Informationen finden Sie
auch online unter: www.wittich.de



*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 - 16.30 Uhr, Fr. 7.30 - 13.00 Uhr

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

AIGSTER

► FORSTBETRIEB

► SÄGEWERK

Wir übernehmen für Sie:

- Holzeinschlag
- Holzrückung
- Holzvermarktung
- Holzeinschnitt
- Rundholzeinkauf

Wir produzieren:

- Böhlen, Bretter
- Balken, Latten
- Kanthölzer
- Bauholz nach Wahl
- Lohnschnitt
- Holztrocknung

0171/2447179 info@aigster.de www.aigster.de 86473 Ziemetshausen

Wir wünschen allen Kunden, Freunden
und Bekannten frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr

Muckle SHK
GmbH

Sanitär, Heizung,
Kachelofenbau
Dammstr. 3
86424 Dinkelscherben
Tel.: 08292 / 90 16 81
www.muckle-shk.de



Heizung **Sanitär** **Öfen**

SORGFÄLTIG
GEPLANT.
SOLIDE GEBAUT.



FREYDESIGN

wünscht
frohe und
gesegnete
Weihnachten!



FREYDESIGN GmbH
Zusamstr. 15
86479 Aichen-Memmenhausen
T +49 (0)8284 / 1408
F +49 (0)8284 / 928 5883
E info@freydesign.de

www.freydesign.de



Allen Kunden und Freunden
unseres Hauses wünschen wir
gesegnete Weihnachten
und ein glückliches
neues Jahr 2026
sowie allzeit gute Fahrt.

MILLER
AUTOHAUS · AICHEN

Telefon 08284/381

Tel. 0172 9170 898

www.hawiela.de

Herzenswunsch: Ich wünsche Ihnen, liebe Leser, ein herzwärmendes Weihnachtsfest und einen großartigen Start in das Jahr 2026! Ihre Annette Lehner



86850 Fischach
a.lehner@hawiela.de



Annette Lehner
Immobilienmaklerin IHK

GRABSTEINE NATURSTEINE - FLIESEN

Unsren Kunden und Geschäftsfreunden wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.



SCHINDLER

86470 Thannhausen • Tel. 08281 1457 • schindler.steinmetz@t-online.de
89358 Behlingen • Tel. 08283 2112
www.steinmetz-schindler.de

Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtstage, verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr.

Manfred und Andrea Wild

Wild

Fenster · Türen · Innenausbau

Krautgartenweg 1 | 86491 Ebershausen
Tel.: 08282 – 4722 | www.wild-bauelemente.de



Gesegnete Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr 2026

Rechtsanwaltskanzlei
Christine Polleichtner-Hornung
Wagnerstr. 15 · 86470 Thannhausen
Tel. 08281/990921 · Fax. 08281/990923

**Jede Woche
Fischverkauf
Jeden Mittwoch beim
V-Markt Thannhausen**

Winter-Öffnungszeiten
von 8.00 – 17.30 Uhr

Wir halten für Sie eine reichhaltige Auswahl an frischen See- und Süßwasserfischen bereit. Delikater Räucherfisch sowie unsere Feinkostsalate aus eigener Herstellung
Große Auswahl an belegten Fischbrötchen.

Fisch & Feinkost Carmen Lutz

Burtenbacher Bestattungsdienst GbR

Tag- und Nachtdienst Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Überführungen Särge, Urnen und Zubehör Trauerdruck
Erledigungen aller Formalitäten Bestattungsvorsorge

Hauptstraße 54 89349 Burtenbach
Tel: 08285 – 92 82 87 Fax 08285 – 92 83 08
Termine nach Vereinbarung



Uhren und Schmuck

Traditionelle Geschenke für Ihre Lieben
Top Auswahl von preiswert bis wertvoll mit Sicherheit aus Ihrem Fachgeschäft

Seethaler

Augenoptikermeister
Uhrmacher u. Juwelier

Ziemetshausen | Tel 08284-287 | Mi.-Nachm. geschlossen



Frohe
Weihnachten

NEU

SCHNITZLER

Möbelschreinerei · Bauelemente

www.schreinerei-wiesenbach.de

DIE BILDERGALERIE

SCHREINEREI
GEIGER

Fenster · Türen · Innenausbau

86479 Aichen · 08284/9985-0

info@schreiner-geiger.de · www.schreiner-geiger.com

Internorm®



MACHEN SIE

JETZT EINEN

HÖRTEST

KOSTENFREI & UNVERBINDLICH

Hörgeräte **LANGER**
GmbH & Co. KG

86424 Dinkelscherben

Marktstraße 17, Tel. 08292 901642



Termine jetzt
einfach online auf
unserer Homepage
vereinbaren!

**kompetenz
zentrum**
HÖRSYSTEME / KINDERAKUSTIK
COCHLEA-IMPLANTATE

**HÖRGERÄTE
LANGER**